

Finanzen: SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung

Offenlegung nach Artikel 10 Absatz 1 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)

SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig)

A. Zusammenfassung

Das Kernziel der Anlagepolitik der SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums. Da die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen oder eine verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffenden Kriterien nicht von wirtschaftlichen Aspekten zu trennen sind, werden diese für die Sicherstellung der langfristigen Wertentwicklung des Finanzprodukts gemeinsam betrachtet. Hierfür kann das aktiv gemanagte Finanzprodukt im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses in unterschiedliche Zielfonds investieren.

Grundsätzlich können allerdings nur Zielfonds erworben werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen (Fonds im Sinne des Art. 8 SFDR) oder konkrete nachhaltige Anlageziele verfolgen (Fonds im Sinne des Art. 9 der SFDR) und ein Governance-Rating von mindestens "BB" gemäß MSCI ESG Research LLC (Im Folgenden MSCI) aufweisen können. Von den im Finanzprodukt gehaltenen Zielfonds erfüllen zudem mindestens 51 % das Kriterium, mit einem ESG-Rating von mindestens "A" gemäß MSCI ausgestattet zu sein.

Auch wenn mit diesem Finanzprodukt insgesamt keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, beträgt der Anteil an nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR für das Finanzprodukt mindestens 10%. Die Kombination dieser Kriterien wird im weiteren Verlauf dieses Dokuments als "dezidierte ESG-Anlagestrategie" bezeichnet.

Auf diese Weise soll ein gewisser Mindeststandard erfüllt werden, der in weiteren Schritten noch um die Prüfung von Positivkriterien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als weiteren Nachhaltigkeitsindikator ergänzt wird.

Informationen und Daten können teilweise nur unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind, Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen. Um dennoch die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren sicherzustellen, werden die Daten regelmäßig gemäß des Datenverarbeitungskonzepts und unter Einhaltung von mehreren Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität überprüft und analysiert. Sofern ein Fonds nicht mehr den genannten Kriterien entspricht, wird die betroffene Position nach Prüfung veräußert.

Die entsprechenden ESG-Daten werden von MSCI, Morningstar, LSEG Lipper sowie aus den jeweiligen Verkaufsprospekten der Zielfonds entnommen.

Da die SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) nur in Zielfonds investiert ist die Mitwirkungspolitik von der jeweiligen KVG abhängig.

Weiterhin ist für die SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) kein bestimmter Referenzwert festgelegt.

Hinweis: Dieses Produkt strebt Rüstungsinvestitionen zwar nicht explizit an, schließt diese aber auch nicht aus.

B. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Auch wenn es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, beträgt der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR als nachhaltig einzustufen sind, 10%.

Hierfür muss das sogenannte "Do-No-Significant-Harm"-Prinzip (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigt werden. Mit den folgenden Kriterien soll erreicht werden, dass die Zielfonds keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

Bei der Identifizierung spezifischer Geschäftstätigkeiten, die ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden könnten, wird sich auf eine weit verbreitete Übereinstimmung unter institutionellen Anlegern hinsichtlich der negativen Auswirkungen solcher Geschäftstätigkeiten und Produkte auf die Gesellschaft gestützt. Es besteht ein breiter multilateraler Konsens darüber, dass kontroverse Waffen unbestreitbar erheblichen Schaden verursachen, dass die Nutzung von Kraftwerkskohle eine der wichtigsten Triebkräfte des Klimawandels ist und dass Tabak eine der Hauptursachen für vermeidbare menschliche Todesfälle ist.

Weder von den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) noch von der OECD oder dem UNGC wurden Schwellenwerte dafür festgelegt, was einen „Verstoß“ gegen die Richtlinien darstellt. Daher werden Daten von MSCI genutzt, um Unternehmen zu identifizieren, die in die schwerwiegendsten und am weitesten verbreiteten Kontroversen verwickelt sind, die auf einen potenziellen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die UNGC-Prinzipien hindeuten könnten.

Hieraus ergeben sich für den Anteil an nachhaltigen Investitionen die folgenden Ausschlusskriterien:

- Keine sehr schwerwiegenden Verstöße gegen OECD-Guidelines for Multinational Enterprises und/oder UNGC-Principles
- Keine Investitionen in geächtete Waffen
- Schwelle für Umsatz mit Thermalkohle von $\geq 1\%$ am Umsatz
- keine Investitionen in Produzenten von Tabak sowie eine Umsatzschwelle von $\geq 5\%$ mit Tabak

Das Finanzprodukt berücksichtigt grundsätzlich bei den nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird sowohl über Ausschlusskriterien als auch über Mindestanforderungen gesteuert. Da nur Unternehmen, die in den Zielfonds gehalten werden, in die Quote an nachhaltigen Investitionen einbezogen werden, sind die Indikatoren 15 bis 18 gemäß Anhang I Tabelle 1 des RTS zur SFDR nicht berücksichtigt, da sie nur auf Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen sowie Immobilien anwendbar sind. Im Folgenden wird genauer ausgeführt, wie

die jeweiligen Kriterien auf die ersten 14 wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einwirken:

1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)
2. CO₂-Fußabdruck (Carbon Footprint)
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)

Durch die für das Ausschlusskriterium "Thermalkohle" geltende Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, die Umsatz mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.

4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)

Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in dem Ausschlusskriterium "Thermalkohle" verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)

Durch die in dem Ausschlusskriterium "Thermalkohle" beinhaltete Umsatzschwelle wird die Investition in als besonders problematisch eingestufte Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)

Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 des UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity sensitive areas)
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)
9. Sondermüll (Hazardous waste)

Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.

10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)

Dieser Indikator wird durch das Ausschlusskriterium ""keine sehr schwerwiegenden Verstöße gegen OECD-Guidelines for Multinational Enterprises und/oder UNGC Principles"" fortlaufend überwacht.

11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)

Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)

13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)

Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)

Über das Ausschlusskriterium ""keine Investitionen in geächtete Waffen"" wird eine Investition in Unternehmen, die Umsätze mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

C. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen und oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand folgender Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen.

1. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Grundvoraussetzung eines jeden im Finanzprodukt enthaltenen Zielfonds ist es, dass diese als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß SFDR eingestuft sind. Zusätzlich müssen die Zielfonds ein Mindestrating im Governance-Bereich von "BB" gemäß MSCI aufweisen.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst. Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Zielfonds erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens "A" aufweisen.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR wird für das Finanzprodukt als gewichtetes Mittel der Anteile an nachhaltigen Investitionen sämtlicher gehaltener Zielfonds bestimmt und muss die im Folgenden beschriebenen Kriterien erfüllen:

Gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR kann ein positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel nur dann als nachhaltig angesehen werden, wenn die Unternehmen eine gute Unternehmensführung praktizieren und die Investitionen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen („Do-No-Significant-Harm“-Prinzip kurz DNSH). Somit stellen die Kriterien „gute Unternehmensführung“ und „DNSH“ Grundvoraussetzungen für die Bestimmung förderungswürdiger Investitionen dar, während das Kriterium des positiven Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen die weitere Voraussetzung ist, um eine Investition als nachhaltig einzustufen.

Ein positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel wird angenommen, wenn ein Science Based Target initiative geprüfter Transitionsplan vorhanden ist und/oder mehr als 20 % der Einnahmen eines investierten Unternehmens aus den folgenden nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten stammen:

- Umwelt: Aktivitäten, die sich auf die Eindämmung des Klimawandels und die Energieeffizienz, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und die Minimierung von Abfällen sowie die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser-, Forst- und Landressourcen konzentrieren.
- Sozial: Aktivitäten, wie der Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Ernährung, die Bereitstellung von KMU- und Privatkrediten, Bildungsdienstleistungen und die Überbrückung der digitalen Kluft in den am wenigsten entwickelten Ländern

2. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Positivkriterien

Für das Finanzprodukt werden nur Zielfonds erworben, die mindestens einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus jedem Cluster des Anhangs I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigen. Die Cluster umfassen die folgenden Themenbereiche:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall und
- Soziales und Beschäftigung.

Dasselbe gilt für Investitionen in Zielfonds, die in Schuldverschreibungen von Staaten investieren. Hier finden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Berücksichtigung, indem mind. einer der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus jedem Cluster für Staaten des Anhangs I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 mit seinem jeweiligen Schwellenwert in die Anlageentscheidung einfließt. Die Cluster umfassen die folgenden zwei Themenbereiche:

- Umwelt und
- Soziales.

D. Anlagestrategie

Das Kernziel der Anlagepolitik der SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums. Da die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen oder eine verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffenden Kriterien nicht von wirtschaftlichen Aspekten zu trennen sind, werden diese für die Sicherstellung der langfristigen Wertentwicklung des Finanzprodukts gemeinsam betrachtet. Hierfür kann das aktiv gemanagte Finanzprodukt im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses in unterschiedliche Zielfonds investieren.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Positivkriterien.

Grundsätze zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken

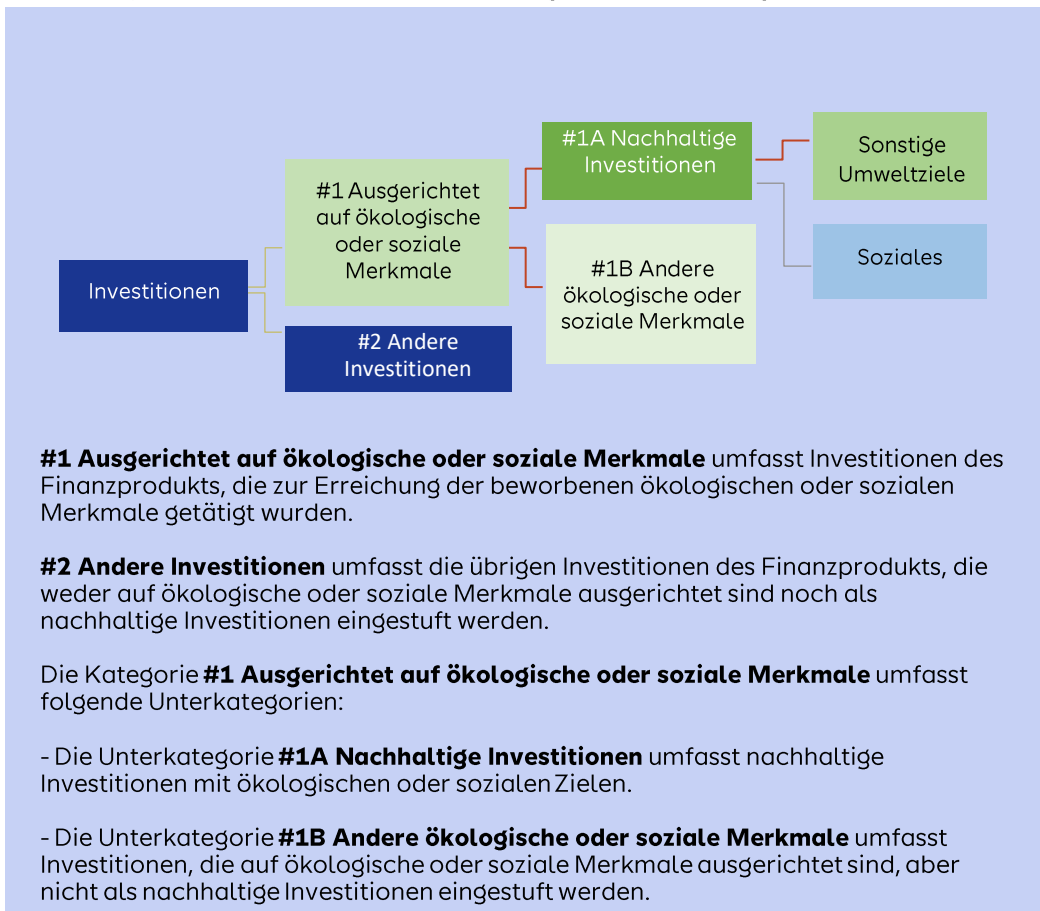
Die MSCI ESG-Rating basieren auf drei Kriterien: E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung). Über den G Faktor lässt sich eine Aussage und Bewertung der Good-Governance-Praktiken treffen. Für die Bestimmung des G Faktors berechnet MSCI ESG Research unterschiedliche so genannte „Key Issues“, welche unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften berücksichtigen.

Um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen zu gewährleisten, ist die Voraussetzung ein Minimum-Rating von "BB" beim MSCI Fonds Governance-Rating.

Als zusätzliches Sicherheitskriterium investiert das Finanzprodukt nur in Zielfonds, die im Rahmen der SFDR als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

E. Aufteilung der Investitionen

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Aufteilung der Investitionen gemäß der nachstehenden Abbildung zu planen.



Ziel ist es, eine Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale von annähernd 100% zu erreichen. Eine temporäre Unterschreitung ist in Ausnahmefällen zulässig. Ausnahmen für die Unterschreitung der angestrebten ESG-Ausrichtung von annähernd 100% bildet die temporäre Liquidität, welche das Finanzprodukt zur Deckung von Kosten hält. Dieser Anteil bewegt sich im Regelfall im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens

10%. Da die Investitionen ausschließlich in Fonds erfolgen, handelt es sich um indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen.

F. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zur Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale, also der oben beschriebenen dezidierten ESG-Anlagestrategie und der Positivkriterien, setzt das Portfoliomanagement des Finanzproduktes primär auf zwei Strategien. Zum einen auf die dauerhafte Analyse der Ausprägung eines Datenpunktes im Zeitverlauf und zum anderen auf den Vergleich (mindestens) zweier unabhängiger Datenquellen für die Abfrage eines einheitlichen Datenpunktes. Hierfür werden die entsprechenden ESG-Daten aus MSCI, Morningstar, LSEG Lipper sowie den jeweiligen Verkaufsprospekten der Zielfonds genutzt.

Die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsindikatoren wird auf diese Weise regelmäßig überprüft und analysiert. Sofern ein Fonds nicht mehr den genannten Kriterien entspricht, wird die betroffene Position nach Prüfung veräußert.

Das genauere Vorgehen wird im Abschnitt H. Datenquellen und -verarbeitung genauer beschrieben.

G. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Einhaltung der in den Abschnitten C. und D. beschriebenen dezidierten ESG-Anlagestrategie, der Positivkriterien sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird mit Hilfe von ESG-Daten von MSCI, Morningstar, LSEG Lipper sowie den jeweiligen Verkaufsprospekten gemessen.

Das genauere Vorgehen wird im Abschnitt H. Datenquellen und -verarbeitung genauer beschrieben.

H. Datenquellen und -verarbeitung

Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Für die Umsetzung der ESG-Anlagestrategie des Finanzproduktes werden folgende Datenquellen herangezogen:

- MSCI ESG Research LLC für diverse Datenpunkte der investierten Zielfonds
- LSEG Lipper für die PAI-Berücksichtigung der investierten Zielfonds
- Morningstar für das European ESG Template der investierten Zielfonds
- Verkaufsprospekte der investierten Zielfonds

Zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen

Zur Sicherung der Datenqualität setzt das Portfoliomanagement des Finanzproduktes primär auf zwei Strategien. Zum einen auf die dauerhafte Analyse der Ausprägung eines Datenpunktes im Zeitverlauf und zum anderen auf den Vergleich (mindestens) zweier unabhängiger Datenquellen für die Abfrage eines einheitlichen Datenpunktes.

a.) Analyse eines Datenpunktes im Zeitverlauf

Bei jenen Datenpunkten, die lediglich aus einer Datenquelle verfügbar sind, analysiert das Portfoliomanagement die Ausprägung des Datenpunktes im Zeitverlauf und achtet dabei besonders auf ungewöhnliche Schwankungen in den Datenreihen. Bei nicht nachvollziehbaren Schwankungen hält sich das Portfoliomanagement die Möglichkeit offen, Kontakt zur KVG aufzunehmen, um sich die Schwankungen plausibilisieren zu lassen. Parallel wird der Kontakt mit den Datenanbietern gesucht, um eine eventuelle Methodikänderung ausschließen zu können. Lassen sich die Schwankungen

nach diesen Maßnahmen nicht plausibel erklären, wird sich gegen ein Investment in den entsprechenden Zielfonds entschieden bzw. eine Veräußerung der Position veranlasst. Sämtliche Kontakte zur KVG werden dokumentiert.

Folgende Datenpunkte sind betroffen:

- Good Governance Score (MSCI ESG Research LLC)
- ESG-Rating (MSCI ESG Research LLC)
- Umfang der getätigten nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MSCI ESG Research LLC)

b.) Abruf eines Datenpunktes aus zwei unabhängigen Datenquellen

Bei allen übrigen Datenpunkten greift das Portfoliomanagement mindestens auf zwei unabhängige Datenquellen zu, um die Sicherung der Datenqualität zu gewährleisten. Liefern beide Datenquellen dasselbe Ergebnis, darf eine Investition in den entsprechenden Zielfonds getätigt bzw. gehalten werden. Liefern die Datenquellen ein unterschiedliches Ergebnis für einen entsprechenden Datenpunkt, muss zwingend zunächst entweder auf den rechtsgültigen Verkaufsprospekt des Zielfonds zugegriffen werden oder Kontakt zur KVG des Zielfonds aufgenommen werden. Erst nach Klärung der Richtigkeit des betroffenen Datenpunktes darf eine Investition in den entsprechenden Zielfonds getätigt bzw. gehalten werden. Ist eine Klärung nicht möglich, wird sich gegen ein Investment in den entsprechenden Zielfonds entschieden bzw. eine Veräußerung der Position veranlasst. Sämtliche Kontakte zur KVG werden dokumentiert.

Folgende Datenpunkte sind betroffen:

- Einordnung des Fonds gemäß Art. 6, 8 oder 9 Offenlegungsverordnung (MSCI ESG Research LLC & Morningstar)
- Berücksichtigung von PAIs (Morningstar & LSEG Lipper)

Art und Weise der Datenverarbeitung

Bei der Art und Weise der Datenverarbeitung wird im Folgenden zwischen der Datenverarbeitung bei der Selektion von neuen Zielfonds und jener Datenverarbeitung, die für die laufende Kontrolle des Finanzprodukts angewandt wird, unterschieden.

a.) Datenverarbeitung bei der Selektion neuer Zielfonds

Im Zuge der Selektion neuer Zielfonds für das Finanzprodukt nutzt das Portfoliomanagement eine Vielzahl von Screenings und Filtern, welche es unabhängig voneinander über mindestens zwei verschiedene Plattformen durchführt bzw. anwendet. Lediglich die Schnittmenge des Outcomes aus beiden Plattformen kommt anschließend für ein potenzielles Investment in Frage.

b.) Datenverarbeitung im Zuge der laufenden Kontrolle des Finanzprodukts

Für die initiale sowie laufende Grenzprüfung der ESG-Anlagestrategie des Finanzprodukts werden sämtliche benötigten Datenpunkte über entsprechende Schnittstellen zwischen Datenanbieter und SIAM tagesaktuell in das Portfoliomanagementsystem der SIAM eingespielt und dort gespeichert.

Sollte bei der initialen Grenzprüfung eine Verletzung der ESG-Anlagestrategie festgestellt werden, wird sich gegen ein Investment in den entsprechenden Zielfonds entschieden. Im Rahmen der laufenden Grenzprüfung werden dem Portfoliomanagement potenzielle Verletzungen der ESG-Anlagestrategie tagesaktuell kenntlich gemacht und müssen im Anschluss nach Prüfung geheilt werden.

Anteil der Daten, der geschätzt wird

Die Nachhaltigkeits-Ratingagenturen greifen zwar auf veröffentlichte Daten der Emittenten selbst zurück, nutzen aber auch Schätzwerte, wenn es keine veröffentlichten Daten von Emittenten gibt. Diese Schätzwerte sind erfahrungsgemäß weniger genau als die vom Emittenten selbst berichteten Daten, wodurch es zu Abweichungen kommen kann, wenn der Emittent zu einem späteren Zeitpunkt eigene Daten veröffentlicht.

So nutzt MSCI beispielsweise in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO₂-Emissionen, in Fällen, in denen die Emittenten keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen. Derzeit kann kein genauer (prozentualer) Anteil, der von MSCI geschätzten Daten, angegeben werden. Da keine eigenen Daten verwendet werden, werden auch keine eigenen Schätzungen diesbezüglich vorgenommen.

I. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden unterschiedliche Datenquellen und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten nur unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sind. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen. Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren werden die im Abschnitt H. genannten Methoden angewendet. Durch die beschriebenen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen kann trotz der Beschränkungen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

J. Sorgfaltspflicht

Die von den Datenanbietern gelieferten Daten werden automatisiert über eine elektronische Schnittstelle überführt, wodurch die korrekte Datenübernahme gewährleistet wird. Hier werden automatisierte Logikprüfungen durchgeführt, um zum Beispiel sicherzustellen, dass in einem Feld, in dem eine Zahl erwartet wird, auch eine Zahl enthalten ist.

Im Rahmen des Investmentprozesses werden bei der Selektion neuer Zielfonds und für die laufende Kontrolle des Finanzprodukts folgende Maßnahmen im Investmentprozess berücksichtigt:

- Im Zuge der Selektion neuer Zielfonds für das Finanzprodukt nutzt das Portfoliomanagement eine Vielzahl von Screenings und Filtern, welche es unabhängig voneinander über mindestens zwei verschiedene Plattformen durchführt bzw. anwendet. Lediglich die Schnittmenge des Ergebnisses aus beiden Plattformen kommt anschließend für ein potenzielles Investment in Frage.
- Für die initiale sowie laufende Grenzprüfung der ESG-Anlagestrategie des Finanzprodukts werden sämtliche benötigten Datenpunkte über entsprechende Schnittstellen zwischen Datenanbieter und SIAM tagesaktuell in das Portfoliomanagementsystem der SIAM eingespielt und dort gespeichert.

Sollte bei der initialen Grenzprüfung eine Verletzung der ESG-Anlagestrategie festgestellt werden, wird sich gegen ein Investment in den entsprechenden Zielfonds entschieden. Im Rahmen der laufenden Grenzprüfung werden dem Portfoliomanagement potenzielle Verletzungen der ESG-Anlagestrategie tagesaktuell kenntlich gemacht und müssen im Anschluss nach Prüfung geheilt werden.

K. Mitwirkungspolitik

Da die SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) nur in Zielfonds investiert ist die Mitwirkungspolitik von der jeweiligen KVG abhängig. Daher ist eine konkrete Mitwirkungspolitik nicht Teil der beschriebenen ökologischen/sozialen Anlagestrategie.

L. Bestimmter Referenzwert

Für die SIGNAL IDUNA Vermögensverwaltung Ausgeglichen (nachhaltig) ist kein bestimmter Referenzwert festgelegt.

Änderungshistorie

Version	Anpassungen	Veröffentlichungsdatum
1.0	Erstveröffentlichung	März 2026